

Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Landtagswahl am 22. Mai 2005

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Jülich liegt gemäß § 16 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit §§ 12 und 13 Landeswahlordnung in der Zeit vom **2. Mai bis 6. Mai 2005** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden und zwar von

Montag bis Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie zusätzlich
am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 115, zur Einsichtnahme von Wahlberechtigten aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Melderecht eingetragen ist.

- II. Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.
- III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist,
spätestens am **6. Mai 2005 bis 12.00 Uhr**,

bei der Stadtverwaltung Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 115, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- IV. Den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird spätestens bis zum **1. Mai 2005** eine Wahlbenachrichtigung übersandt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- V. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 11 „Düren I“ durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- VI. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jeder in das Wahlverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis **eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum zweiten Tage vor der Wahl, dem 20. Mai 2005, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, Jülich, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den oben unter Nr. VI. 2 angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- VII. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - b) einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - c) einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Bürgermeisters und der Angabe des Stimmbezirks,
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Unterlagen werden ihm von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am

Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief ist bei der Absendung innerhalb des Bundesgebietes **nicht** freizumachen. Er kann auch in den Dienststellen des Bürgermeisters, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, und Altes Rathaus, Marktplatz 1, abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlbriefe am Freitag, dem 20. Mai 2005 in einem der Rathäuser eingeworfen werden sollen, da die Wahlbriefe ansonsten nicht rechtzeitig durch die Post zugestellt werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Jülich, den 7. April 2005

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel